

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther  
Bernhard-Göring-Straße 152  
04277 Leipzig  
www.anwaltskanzlei-guenther.de

Sächsisches Oberverwaltungsgericht  
PF 1728

02607 Bautzen

Leipzig, den 3. November 2005

Verwaltungsstreitsache - 4 BS 289/05 -

der

**Grünen Liga Sachsen**, vertreten durch Ökolöwe-Umweltbund Leipzig e.V.  
vertreten durch Herrn Holger Seidemann, zu laden über Ökolöwe Umweltbund Leipzig e.V.,  
Bernhard-Göring-Str. 152, 04277 Leipzig

- Antragsteller -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwaltskanzlei Günther,  
Bernhard-Göring-Str. 152, 04277 Leipzig

gegen

**Freistaat Sachsen**, vertreten durch Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen,

- Antragsgegner -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Dammert & Steinforth,  
Ludolf-Colditz-Str. 42, 04229 Leipzig

hier: Nachtrag zum Schriftsatz vom 28.11.05 (Erwiderung auf die Beschwerdeschriftsätze des  
Antragsgegners vom 27.09.05 und vom 12.10.05)

Nachtrag zu **Punkt 3.** „Frage der Hochwassergefahr bei Verzögerung der Entschlammung“

In der jüngeren Vergangenheit hat die Stadt Leipzig bereits öffentlich eingeräumt, daß dem Elsterbecken keine Funktion für den Hochwasserschutz zukommt. Auf der Sitzung des Verkehrsforums Lindenau (Stadtteil von Leipzig) am 06.09.01 wurde im Beisein von mehreren offiziellen Vertretern der Stadt Leipzig (Herr René Amelang vom Amt für Stadtsanierung und Wohnungsbauförderung; Dr. Franz Dietze vom Stadtplanungsamt; Michael Gloßat vom Amt für Verkehrsplanung; Günter Kaftka vom Amt für Stadtsanierung und Wohnungsbauförderung; Frau Ulrike Kalteich vom Amt für Stadtsanierung und Wohnungsbauförderung; Frau Marina Reichstein vom Stadtplanungsamt/Alt-West; Herr Walter Stein vom Amt für Verkehrsplanung) festgestellt (Wortlaut des Ergebnisprotokolls):

*„Elsterbecken als Hochwasserschutz überflüssig, Umgestaltung zum ruhenden Gewässer (entschlammten, Bootssteg, Bad)“*

**Glaubhaftmachung:** Protokoll Verkehrsforum Lindenau (Leipzig) vom 06.09.01, S. 2;  
als Anlage **K25**

RA Wolfram Günther

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther  
Bernhard-Göring-Straße 152  
04277 Leipzig  
www.anwaltskanzlei-guenther.de

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht  
PF 1728

02607 Bautzen

Leipzig, den 18. November 2005

Verwaltungsstreitsache - 4 BS 289/05 -

der

**Grünen Liga Sachsen**, vertreten durch Ökolöwe-Umweltbund Leipzig e.V.  
vertreten durch Herrn Holger Seidemann, zu laden über Ökolöwe Umweltbund Leipzig e.V.,  
Bernhard-Göring-Str. 152, 04277 Leipzig

- Antragsteller -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwaltskanzlei Günther,  
Bernhard-Göring-Str. 152, 04277 Leipzig

gegen

**Freistaat Sachsen**, vertreten durch Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen,

- Antragsgegner -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Dammert & Steinforth,  
Ludolf-Colditz-Str. 42, 04229 Leipzig

hier: Stellungnahme zum Schreiben vom 10.11.05 - zugleich 2. Nachtrag zum Schriftsatz vom  
28.11.05 (Erwiderung auf die Beschwerdeschriftsätze des Antragsgegners vom 27.09.05  
und vom 12.10.05)

## **I. Frage der UVP-Pflichtigkeit im Hinblick auf § 31 Abs. 3 WHG**

§ 31 Abs. 3 WHG sieht bei einem Gewässerausbau die Möglichkeit vor, daß an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann, wenn das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Diese Möglichkeit besteht beim streitigen Vorhaben nicht, da hier UVP-Pflichtigkeit gegeben ist.

Das Vorhaben sieht Flußkanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten vor (vgl. Schriftsatz des Antragstellers vom 28.10.05, Punkt 5). Gem. § 3b Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1, Nr. 13.8 i.V.m. § 3d UVPG richtet sich hier die UVP-Pflicht nach Landesrecht. Gem. SächsUVPG ist gem. der Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsUVPG, Nr. 14 für diese Arbeiten eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt.

Eine solche Vorprüfung des Einzelfalls ergebe sich hilfsweise auch dann, wenn man das streitige Vorhaben lediglich als „sonstige Ausbaumaßnahmen“ i.S.v. Anlage 1, Nr. 13.16 zum UVPG i.V.m. der Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsUVPG, Nr. 20 qualifizieren würde.

Die UVP-Pflichtigkeit ergibt sich nun zwingend aus der Einschätzung gem. § 3c Abs. 1 UVPG: *„Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.“*

Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies ergibt sich aus nachfolgender überschlägiger, tabellarischer Prüfung:

§ 3c Abs. 1 UVPG, Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 2

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 2, UVPG	Vorhaben Ausbaggerung Elsterbecken in Leipzig		Verweis auf Schriftsätze des Antragstellers
	zu berücksichtigende Kriterien	Ausmaß des Eingriffs / der nachteiligen Umweltauswirkungen	<u>Schriftsatz vom / Punkt</u>
<b>1. Merkmale der Vorhaben</b>			
1.2 <i>Nutzung und Gestaltung von Wasser, Natur und Landschaft</i>	1.) Abbaggerung (vollständige Zerstörung) einer ca. 1,8 Hektar großen natürlich gewachsenen Schwemminsel; a) dabei auf der Insel Totalverlust einer Weichholzaue (4.100 m <sup>2</sup> ) b) an Insel Totalverlust Kiesbänke und Verlandungszone 2.) Verlust der Weichholzaue bzw. Hartholzaue am Ostufer Elsterbecken (1.000 m <sup>2</sup> ); 3.) Fällung weiterer insgesamt 20 Eichen/andere Laubbäume hinter Ostufer Elsterbecken 4.) Dauerhafte Veränderung Fließgeschwindigkeit, Strömung und Sedimentation im oberen Abschnitt des Elsterbeckens	- sehr hoher Eingriff in Naturhaushalt; - hoher Eingriff in Landschaftsbild, - hoher Eingriff in Wasserhaushalt	<u>15.09.05:</u> A I: <b>1, 4.1, 4.2</b>  <u>28.10.05:</u> <b>5, 7a</b>
1.3 <i>Abfallerzeugung</i>	Anfall von hochkontaminiertem Sondermüll (Schwermetallbelastung Sedimente) in erheblichem Umfang (im Elsterbecken etwa 164 t Chrom, 81 t Nickel, 1.296 t Zink und 0,68 t Quecksilber / Naßvolumen der im Elsterbecken lagernden Sedimente insgesamt über 800.000 m <sup>3</sup> )	sehr hohes Maß	<u>28.10.05:</u> <b>6</b>
1.4 <i>Umweltverschmutzung</i>	drohende Kontaminationsverschleppung	sehr hohes Ausmaß	<u>28.10.05:</u> <b>6</b>

1.5 <i>Unfallrisiko</i>	drohende „ökologische Katastrophe“ durch Kontaminationsverschleppung	sehr hohes Risiko / Unfalleintritt sehr wahrscheinlich	<u>28.10.05: 6</u>
<b>2. Standort der Vorhaben</b> <i>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</i>			
2.2 <i>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes</i>	<p>I. Qualität</p> <p>1.) Inselbewuchs entspricht mit seiner zyklischen Überschwemmung und der hohen Dichte an Weiden (teilweise auch Erlen), Röhricht und Flußuferfluren idealtypisch dem besonders geschützten Lebensraumtyp Weichholzaue, durchschnittliche Länge der mittlerweile vom Vorhabenträger gefälltten Weiden auf der Schwemmsinsel beträgt ca. 10 m, Stammdurchmesser regelmäßig um die 15 cm.</p> <p>2.) Weichholzaue bzw. Hartholzaue am Ostufer, Baumdurchmesser zwischen 15 und 80 cm, wichtiges Kohärenzelement zwischen nördlichem und südlichem Auwald</p> <p>3.) Verlandungszonen und Kiesbänke wichtige Brut-, Laich- und Nahrungsgebiete zahlreicher oft streng geschützter Arten (Vögel, Fische, Amphibien, Libellen, Reptilien)</p> <p>II. Regenerationsfähigkeit Widerherstellung würde mindestens eine</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sehr hoher Artenreichtum</li> <li>- sehr hohe Artenqualität</li> <li>- einzelne Arten nur an diesen Standort gebunden (Bsp. Flußregenpfeifer)</li> <li>- nur sehr langfristig regenerierbar</li> </ul> <p>(Gebiet einzigartig im Stadtraum Leipzig und den betroffenen Schutzgebieten im Raum Leipzig)</p>	<u>15.09.05:</u> A I: <b>4.1, 4.2</b>  <u>28.10.05: 7a</u>

	Generation brauchen (mindestens 25 bis 30 Jahre)		
2.3 <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:</i>			
2.3.1 <i>Im Bundesanzeiger gem. § 10 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete</i>	gemeldete SPA- und FFH-Gebiete „Leipziger Auwald“ (FFH: wichtige Kohärenzzone zwischen zwei Teilgebieten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- großflächiger Totalverlust unersetzbarer wichtiger Strukturelemente</li> <li>- starke Schädigung / Beeinträchtigung zahlreicher Erhaltungsziele</li> <li>- Verlust von nach Erhaltungszielen geschützter Tierarten (Bsp. Flußregenpfeifer wahrscheinlicher Totalverlust)</li> <li>- Verlust prioritären Lebensraumtyps Weichholzaue (beste Ausprägung im Stadtgebiet Leipzig)</li> </ul>	<u>15.09.05: A I.4.3</u> <u>28.10.05: 7c,d</u>
2.3.4 <i>Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 u. 26 BNatSchG</i>	LSG „Leipziger Auwald“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust wichtiger Sichtbeziehungen und Naturelemente,</li> <li>- hoher Naturerlebnisverlust (Kerngebiet des LSG, hier sehr gut erschlossen, eines der Leipziger Hauptnaherholungsgebiete)</li> </ul>	<u>15.09.05: A I.4.3</u> <u>28.10.05: 7e</u>
2.3.5 <i>gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG</i>	sämtliche entfernte Biotope stehen unter besonderem Schutz von § 30 BNatSchG bzw. § 26 SächsNatSchG (Weichholzaue, Schwemmsinsel, Röhrlichtzone, Auwaldreste)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Totalverlust / sehr hohes Ausmaß der Eingriffe</li> </ul>	<u>15.09.05: A I.4.3</u> <u>28.10.05: 7b</u>

2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbes. Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen	Ballungsraum Halle/Leipzig, hier zentrales Stadtgebiet der Stadt Leipzig	- drohende „ökologische Katastrophe“ im Flußsystem / Wasserhaushalt	<u>28.10.05: 6</u>
<b>3. Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:			
3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Leipziger Auwaldsystem/Fließgewässersystem bis zur Saale bei Merseburg in Sachsen-Anhalt		<u>28.10.05: 1, 6, 7a</u>
3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Schwerwiegender Eingriff in einen hochsensiblen zentralen Abschnitt des Leipziger Auwaldsystems. Eingriff mit wahrscheinlich erheblichen negativen Auswirkungen auf das gesamte Wassersystem im Unterlauf.		<u>15.09.05: A I.4.1 / 4.2</u> <u>28.10.05: 6, 7a</u>
3.4 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Naturräume im Eingriffsraum: Zerstörung sicher; weitere Naturräume im Wasserunterlauf: Auwaldschädigungen möglich; Schädigung Wasserflora und -fauna sehr wahrscheinlich, Schädigung weiterer Flora und Fauna möglich; Wasserregime: Änderung sicher; Wasserverschmutzung Fließgewässer: sehr wahrscheinlich; Wasserverschmutzung Grundwasser: zu befürchten.		<u>15.09.05: A I.4.2</u> <u>28.10.05: 6, 7a</u>
3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Naturräume im Eingriffsraum: Zerstörung dauerhaft vorgesehen, Reversibilität wäre nur sehr langfristig möglich; weitere Naturräume im Wasserunterlauf: langfristige Kontaminierung mit Schwermetallen / Reversibilität nur sehr langfristig bzw. mit sehr hohem technischem Aufwand; Wasserregime: dauerhaft.		<u>15.09.05: A I.4.2</u> <u>28.10.05: 6, 7a</u>



Unabhängig von der UVP-Pflichtigkeit für das streitige Vorhaben selbst, ergibt sich eine solche Pflicht auch für das Gesamtvorhaben Umbau Leipziger Gewässersystem, von dem das streitige Vorhaben nur ein einzelnes Teilvorhaben ist (vgl. Schriftsatz des Antragstellers vom 15.09.05, Punkt A I, 2 sowie Schriftsatz vom 28.10.05, Punkt 1).

## II. Nachträge zum Schriftsatz vom 28.10.05

### zu Punkt 3 „Frage der Hochwassergefahr bei Verzögerung der Entschlammung“

Im Schriftsatz des Antragstellers wurde dargelegt, daß die streitigen Maßnahmen tatsächlich nicht in direktem Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz stehen.

Entgegen dem aktuellen Vorbringen des Antragstellers, die Abbaggerung der Insel sei für den Hochwasserschutz erforderlich, sind entsprechende Inselstrukturen nicht nur unschädlich im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen, sondern vielmehr sogar nach eigener Aussage des Antraggegners wünschenswert für die Stabilisierung des Sedimenthaushaltes im Elsterbecken.

Dies ist das Ergebnis eines Gutachtens der TU Dresden, Institut für Wasserbau und Technische Hydrodynamik zur Stabilisierung des Sedimenthaushaltes im Gewässerknoten Leipzig als Teil des Gutachtens des StUFA Leipzig vom April 2002. Bearbeiter des Gutachtens war neben Prof. Horlacher und Ulf Möricke der Vertreter des Antragsgegners, der Leiter der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße Rötha, Herr Axel Bobbe. In diesem Gutachten heißt es:

*„An einem Modell des Elsterbeckens wurde mit den verschiedensten Einbauten, wie Sohlschwellen und Leitwerken, versucht, die Strömung zu konzentrieren und damit Mindestfließgeschwindigkeiten im Becken zu gewährleisten, die ein Absetzen und Sedimentieren der eingetragenen Feststoffe verhindern. Am Ende der Untersuchungen stand fest, dass Einbauten nur wirkungsvoll sind, wenn sie über den Wasserspiegel reichen.“*

**Glaubhaftmachung:** Horlacher/Bobbe/Möricke, Gutachten Stabilisierung Sedimenthaushalt im Gewässerknoten Leipzig v. 19.04.02, S. 2; als Anlage **K27**

### zu Punkt 4 „Zweck der Erhaltung des Elsterbeckens in bisheriger Größe“

Die Zurückversetzung des Elsterbeckens in einen Zustand mit durchgängiger Wasserfläche steht nicht im Zusammenhang mit Fragen des Hochwasserschutzes, sondern hat nahezu ausschließlich stadtgestalterische Gründe.

Dies wurde in der Vergangenheit auch vom Antragsgegner eingeräumt. Im Gutachten der TU Dresden, Institut für Wasserbau und Technische Hydrodynamik zur Stabilisierung des Sedimenthaushaltes im Gewässerknoten Leipzig als Teil des Gutachtens des StUFA Leipzig vom April 2002; Bearbeiter des Gutachtens neben Prof. Horlacher und Ulf Möricke der Vertreter des Antragsgegners, der Leiter der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße Rötha, Herr Axel Bobbe, heißt es:

*„An einem Modell des Elsterbeckens wurde mit den verschiedensten Einbauten, wie Sohlschwellen und Leitwerken, versucht, die Strömung zu konzentrieren und damit Mindestfließgeschwindigkeiten im Becken zu gewährleisten, die ein Absetzen und Sedimentieren der eingetragenen Feststoffe verhindern. Am Ende der Untersuchungen stand fest, dass Einbauten nur wirkungsvoll sind, wenn sie über den Wasserspiegel reichen. Vorgeschlagen wurde, im Elsterbecken eine durch Spundwände abgegrenzte Rinne zu schaffen in der das Wasser konzentriert und mit höheren Fließgeschwindigkeiten abgeführt*

werden kann. Umgesetzt worden ist diese Variante vermutlich aus dem Grunde nicht, da mit dieser Lösung die geschlossene Wasserfläche des Beckens verloren gegangen wäre und die Leipziger Bürger seit jeher ein starkes Interesse an dieser Wasserfläche bekundeten.

**Glaubhaftmachung:** Horlacher/Bobbe/Möricke, Gutachten Stabilisierung Sedimenthaushalt im Gewässerknoten Leipzig v. 19.04.02, S. 2; als Anlage **K27**

#### **zu Punkt 5 „Vorhaben Elsterbecken: Umgestaltung oder Unterhaltungsmaßnahme“**

Der Umstand, daß der Vorhabenträger hier eine Umgestaltung des Elsterbeckens plant, läßt sich u.a auch dem Gutachten der TU Dresden, Institut für Wasserbau und Technische Hydrodynamik zur Stabilisierung des Sedimenthaushaltes im Gewässerknoten Leipzig als Teil des Gutachtens des StUFA Leipzig vom April 2002 entnehmen; Bearbeiter des Gutachtens neben Prof. Horlacher und Ulf Möricke der Vertreter des Antragsgegners, der Leiter der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße Rötha, Herr Axel Bobbe. Darin heißt es:

*„Der bisherige Querschnitt des Elsterbeckens ist jedoch zu groß, um für diesen Abfluss Mindestfließgeschwindigkeiten zu garantieren, die ein Absetzen der mitgeführten Feststoffe ausschließen. Es ist daher angedacht, im Elsterbecken eine Rinne anzulegen, deren Querschnitt zusammen mit dem Sohlgefälle im Elsterbecken sowohl für diesen Grenzabfluss als auch für größere Abflüsse Mindestfließgeschwindigkeiten gewährleisten kann. Diese im Regelfall überstaute Rinne soll sich vom Palmgartenwehr bis hin zum Luppewehr erstrecken und für den Betrachter nicht sichtbar sein.“*

**Glaubhaftmachung:** Horlacher/Bobbe/Möricke, Gutachten Stabilisierung Sedimenthaushalt im Gewässerknoten Leipzig v. 19.04.02, S. 7; als Anlage **K27**

#### **zu Punkt 6 „Drohende ‚ökologische Katastrophe‘ bei Umsetzung des Vorhabens“**

Auf die erhebliche Kontamination des Elsterbeckens mit Schwermetallen hat der Antragsgegner in der Vergangenheit selbst wiederholt hingewiesen. Dies etwa auch im Gutachten der TU Dresden, Institut für Wasserbau und Technische Hydrodynamik zur Stabilisierung des Sedimenthaushaltes im Gewässerknoten Leipzig als Teil des Gutachtens des StUFA Leipzig vom April 2002; Bearbeiter des Gutachtens neben Prof. Horlacher und Ulf Möricke der Vertreter des Antragsgegners, der Leiter der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße Rötha, Herr Axel Bobbe.

Hier wird u.a. ausgeführt, daß die Schichtdicke der Sedimentanlagerung im Elsterbecken durchschnittlich 2 m beträgt und stellenweise 2,90 m erreicht. Das Naßvolumen der im Elsterbecken lagernden Sedimente kann einer Untersuchung aus dem Jahre 1999 zufolge mit über 800.000 m<sup>3</sup> angegeben werden.

*„Hinzu kommt, dass sich die Sedimente als eine Folge der erheblichen Gewässerverschmutzung stark mit Schwermetallen angereichert haben. So lagern z.B. etwa 164 t Chrom, 81 t Nickel, 1.296 t Zink und 0,68 t Quecksilber im Elsterbecken.“*

**Glaubhaftmachung:** Horlacher/Bobbe/Möricke, Gutachten Stabilisierung Sedimenthaushalt im Gewässerknoten Leipzig v. 19.04.02, S. 4; als Anlage **K27**

Der Antragsteller hatte in seinen Schriftsätzen geltend gemacht, daß er im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu den vom Vorhaben aufgeworfenen naturschutzfachlichen Fragen Stellung nehmen wolle, dies insbesondere auch zur Frage der Schwermetallbelastung im Elsterbecken.

In der Vergangenheit (2001) hat der Antragsgegner selbst (TSM Rötha) eingestanden, daß die technische Entgiftung des Elsterbeckens vor allem aus Kostengründen (240 Mio DM) nicht möglich erscheint.

**Glaubhaftmachung:** Leipziger Volkszeitung (LVZ) vom 11.09.01; als Anlage **K28**

In einem Planfeststellungsverfahren würde der Antragsteller ausführen, daß eine mögliche Lösung des Kontaminationsproblems im Elsterbecken neben der äußerst problematischen Abaggerung in der verstärkten Bepflanzung mit Schilf bestehen könnte. Das hieße, daß nicht wie im Vorhaben vorgesehen, die Insel mit ihrem Bewuchs sowie der Bewuchs des Ufers entfernt werden müßten, sondern vielmehr ein weiterer Bewuchs gerade gefördert werden könnte/sollte.

Diese Vorgehensweise hat sich im Raum Leipzig etwa seit den 1990er Jahren bei der Podelwitzer Klärschlammwässerungsanlage bewährt, in der u.a. kontaminierter Schlamm aus der Kläranlage im Rosental am Elsterbecken gelagert wird.

**Glaubhaftmachung:** Leipziger Volkszeitung (LVZ) vom 08.11.94; als Anlage **K29**

Ein solches Vorgehen stünde auch im Einklang mit den Ergebnissen eines Gutachtens der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig zu Schwermetallen in den Flußschlammern der Weißen Elster, als Teil des Gutachtens des StUFA Leipzig vom April 2002. Darin wird ausdrücklich auf die kontinuierliche Selbstreinigung des Flußsystems verwiesen, die etwa an einem Meßpunkt im Oberlauf der Weißen Elster zwischen 1993 und 2002 zu einer Verringerung des gemessenen Schwebstoffes Cadmium von 12 auf 6 ppm geführt hat.

**Glaubhaftmachung:** Sächs.Akad.d.Wiss. Leipzig, Schwermetalle in Flußschlammern der Weißen Elster v. 19.04.02, S. 9; als Anlage **K30**

## **zu Punkt 7 „Naturschutzfachliche Bewertung / (...)“**

Über die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in geschützte Naturräume hinaus stehen die Eingriffe in die Insel und den Uferbereich auch im unmittelbaren Widerspruch zu den vom Staatlichen Umweltfachamt (StUFA) Leipzig erarbeiteten Vorschlägen zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Weißen Elster vom April 2002. Höchste Priorität hätte entgegen dem streitigen Vorhaben mit der Beseitigung der bewachsenen Insel und der Auwaldreste am Ufer vielmehr die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung dieser Strukturen. Im Gutachten des StUFA heißt es:

### *„5. Vorschläge für einen Maßnahmeplan*

*Abgeleitet aus den detaillierten Untersuchungen zur ökologischen Struktur und zur Wasserbeschaffenheit der Weißen Elster ergeben sich eine Reihe von notwendigen Maßnahmen zum Erreichen eines ‚guten ökologischen Zustandes‘ des Gewässers bei gleichzeitiger Intensivierung der Nutzung.*

*(...) Die [nachfolgenden] Maßnahmevorschläge umfassen prioritäre Aufgaben zur Umsetzung des Leitbildes der Weißen Elster, zur Sicherung der dafür erforderlichen Wasserbeschaffenheit durch Bewirtschaftungsmaßnahmen und für weiterführende konzeptionelle Arbeiten.*

#### *a) Prioritäre Maßnahmen zur Umsetzung des Leitbildes*

- Von höchster Priorität ist, soweit möglich, Gewässerrandstreifen von der Nutzung und von Unterhaltungsmaßnahmen auszuschließen. Auf den Randstreifen ist die natürliche, ungestörte Entwicklung von Gehölzen zuzulassen. (...).*
- (...)*
- Mittelfristig sind Entscheidungen für die Renaturierungsmaßnahmen der stark ausgebauten bzw. gedichteten Flussabschnitte (...) zu treffen, um nach der Flutung des*

*Tagebaues Zwenkau mit der entsprechenden Strukturverbesserung zielgerichtet  
beginnen zu können.“*

**Glaubhaftmachung:** StUFA Leipzig, Gutachten zur Bewirtschaftung der Weißen Elster v.  
19.04.02, S. 20; als Anlage **K26**

RA Wolfram Günther